

# Gönner-Vereinigung



Jugendmusik



Spiez

---

## Statuten

### 1. Name und Zweck

- 1.1. Die Gönner-Vereinigung der Jugendmusik Spiez (GV JMS) bezeichnet sich nach Außen als unabhängiges und neutrales Organ. Grundsätzlich gelten dem Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Die GV JMS umfasst die Gönner, welche zugunsten der Jugendmusik Spiez (JMS) jedes Jahr einen festgesetzten Mindestbeitrag spenden.
- 1.3. Zweck der GV JMS ist, der JMS finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem aktuellen Bedarf der JMS entsprechen.  
Sie unterstützt zudem die ideellen Ziele der JMS.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft umfasst
  - Einzelmitglieder
  - Kollektivmitglieder (2 Delegierte haben das Stimmrecht)
- 2.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod

Ein Austritt ist vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Hauptversammlung.

- 2.4. Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung jeweils festzusetzen ist.

### **3. Organisation**

#### 3.1. Die Organe der GV JMS sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### **4. Hauptversammlung**

#### 4.1. Die Hauptversammlung findet jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres.

#### 4.2. Außerordentlich muss sie einberufen werden

- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Anordnung des Vorstandes

#### 4.3. In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der minimalen jährlichen Gönnerbeiträge
- Beschlussfassung über Beiträge an die JMS
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten

### **5. Vorstand**

#### 5.1. Organisation

##### 5.1.1. Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Kassier

##### 5.1.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten sind zahlende Mitglieder der GV JMS.

##### 5.1.3. In den Vorstand der GV JMS sind Personen zu wählen, die Mitglieder der GV JMS sind. Es können auch aktive Mitglieder des Musikvereins Spiez und aktive Mitglieder des Vorstandes des Musikvereins Spiez oder Jugendmusik Spiez gewählt werden.

#### 5.2. Rechte und Pflichten

##### 5.2.1. Der Vorstand der GV JMS pflegt deren Ausbau und Fortbestand. Der Verkehr mit den Gönnern und anderen Adressaten erfolgt ausschließlich durch ihn.

5.2.2. Gesuche der JMS werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung zum Entscheid unterbreitet.

5.2.3. Die eingegangenen Beiträge und allfällige Vermögenswerte werden vom Vorstand verwaltet. Verfügungsberechtigt sind Präsident und Sekretär/  
Kassier.

5.2.4. Der Vorstand hat eine Kompetenz von Fr. 500.-- pro Fall.

## **6. Kontrollstelle**

6.1. Als Kontrollstelle amtieren zwei Mitglieder der GV JMS. Diese werden mit den übrigen Wahlgeschäften für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Bei Auflösung der GV JMS durch eine Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung geht das Vermögen, die Protokolle, Korrespondenz etc. in den Besitz der JMS über.

3700 Spiez, 2. Februar 1989

Der Präsident:

sig. W. Gertsch

Der Sekretär:

sig. H. Lochbrunner

Statutenänderungen gemäss Protokoll von der 33. Hauptversammlung vom 26. April 2017 nachgebessert

3700 Spiez, 26. Dezember 2018

Der Präsident:

Sig B. Felder

Der Sekretär

Sig Johann Jordi